

SPAK Weiterbildungsreglement 1.6.2020

1. Allgemeine Anforderung

Für die Aufrechterhaltung des SPAK-Labels müssen pro Kalenderjahr 20 Präsenzstunden Weiterbildung nachgewiesen werden. Präsenzstunden bestehen aus dem eigentlichen Unterricht bzw. der effektiven Lernzeit und einer anschliessenden Pause von 10 - 15 Minuten.

2. Anerkennung

Es werden nur bestätigte Präsenzstunden angerechnet. Wenn auf dem Weiterbildungsnachweis keine Stunden aufgeführt sind, werden im Maximum 7 Präsenzstunden pro Tag angerechnet. Das Weiterbildungsthema muss zur Kompetenzerweiterung in der Schul- oder Komplementärmedizin oder den allgemeinen beruflichen Kompetenzen beitragen.

Die SPAK anerkennt Weiterbildungsbestätigungen von Verbänden und Institutionen, wenn die Anforderungen und Kontrollen dem SPAK-Weiterbildungsreglement entsprechen.

3. Formelle Anforderungen

3.1 Die Weiterbildungsnachweise müssen enthalten:

- Name des Kursteilnehmers
- Name des Referenten
- Weiterbildungsthema
- Seminarinhalt in Stichworten
- Kursanbieter
- Anzahl Präsenzstunden à 60 Minuten
- Datum des Kurses
- Unterschrift oder Stempel

3.2 Als Weiterbildung gelten:

- Die Teilnahme an Seminaren, Vorträgen und Kursen gemäss Art. 2 wird zu 100% an die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.
- Bei vollständig dokumentierten Tätigkeiten als Dozent (Kursprogramm, Kursinhalt, Ausschreibung, Institutionsbestätigung), wird die Hälfte der Stunden an die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.
- Assistententätigkeit bei einer anerkannten Fachperson werden bis zu 10 Stunden pro Jahr (50% der erforderlichen Stunden) angerechnet.

- Praktika, Supervision, Hospitanz, Arbeitsgruppe, Arbeitskreis und Studienarbeitskreis werden insgesamt bis zu 10 Stunden pro Jahr (50 % der erforderlichen Stunden) angerechnet.
- Fernunterricht, E-Learning, «blended Learning», Internet-Vorträge und Webinars werden angerechnet, sofern eine schriftliche Teilnahmebestätigung des Veranstalters mit Anzahl Lernstunden vorliegt.
- Beaufsichtigtes Selbststudium wird nur mit Bestätigung angerechnet.

3.3 Anerkannte Weiterbildungsbestätigungen

Folgende Weiterbildungsbestätigungen werden ohne Kursbestätigungen akzeptiert:

- Weiterbildungsbestätigung KineSuisse.
- Weiterbildungsbestätigung Cranio Suisse.
- Weiterbildungsbestätigung TCM Fachverband Schweiz.
- Erneuerung des EMR-Qualitätslabels, das die Berechnung der Fortbildungsstunden enthält.

Aufgrund dieser Weiterbildungsnachweise werden keine Mehrstunden auf die Folgeperiode übertragen.

- Branchenzertifikat und eidgenössisches Diplom AM und KT gelten als Nachweis der Weiterbildung für je zwei Jahre.

3.4 Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung akzeptiert werden:

- Kursangebote mit Heilversprechen.
- Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik.
- Kurse ohne direkten Bezug zur (auch administrativen) Praxistätigkeit des Therapeuten.
- Intervention.
- Weiterbildungsnachweise mit ungenügenden Inhaltsangaben.

4. Periodizität

Die Weiterbildung wird jährlich überprüft. Die Nachweise müssen jeweils per 15. Dezember unaufgefordert an die NVS Geschäftsstelle eingereicht werden. Höchstens 20 überzählige Weiterbildungsstunden werden auf das Folgejahr übertragen.

Innert 2 Jahren nach dem Austritt wieder in die NVS Eintretende müssen ihre Weiterbildung für die vergangenen 2 Jahre nachweisen, um den Status vor dem Austritt wieder zu erlangen (Art. 6 der NVS-Statuten).

5. Vorgehen

Die Weiterbildungsnachweise werden gesammelt an die Geschäftsstelle übermittelt. Jede besuchte Weiterbildungsveranstaltung ist einzeln auf dem dafür vorgesehenen Formular aufzuführen, die Weiterbildungsstunden sind zu addieren und zusammen mit den Kopien der Kursbestätigungen einzureichen.

Weiterbildungsbestätigungen werden den Mitgliedern automatisch zugestellt.

6. Altersgrenze

Es gibt keine Altersgrenze; die Weiterbildungsnachweise sind erforderlich für die Erhaltung der SPAK Anerkennung.

Mitglieder, die das reguläre Pensionsalter erreicht haben, erhalten jährlich einen kostenlosen Weiterbildungstag aus dem Angebot der eigenen NVS Seminare.

Mitglieder, welche das 74. Altersjahr vollendet haben oder älter sind, werden von der Weiterbildungspflicht befreit.

7. Tarife

Die Tarife sind in der Gebührenordnung festgelegt.

8. Ausnahmegewilligungen

Anträge für Ausnahmegewilligungen müssen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich und begründet an die SPAK Geschäftsstelle eingereicht werden.

9. Rekurse

Rekurse müssen spätestens 30 Tage nach dem Entscheid der SPAK Geschäftsstelle schriftlich und begründet an die SPAK Kommission eingereicht werden.